

ADS-532

Die

# Ausweisung der Juden

von

## Nürnberg

im Jahre 1499.

Geschichtlicher Rückblick

von

H. C. B. Briegleb,

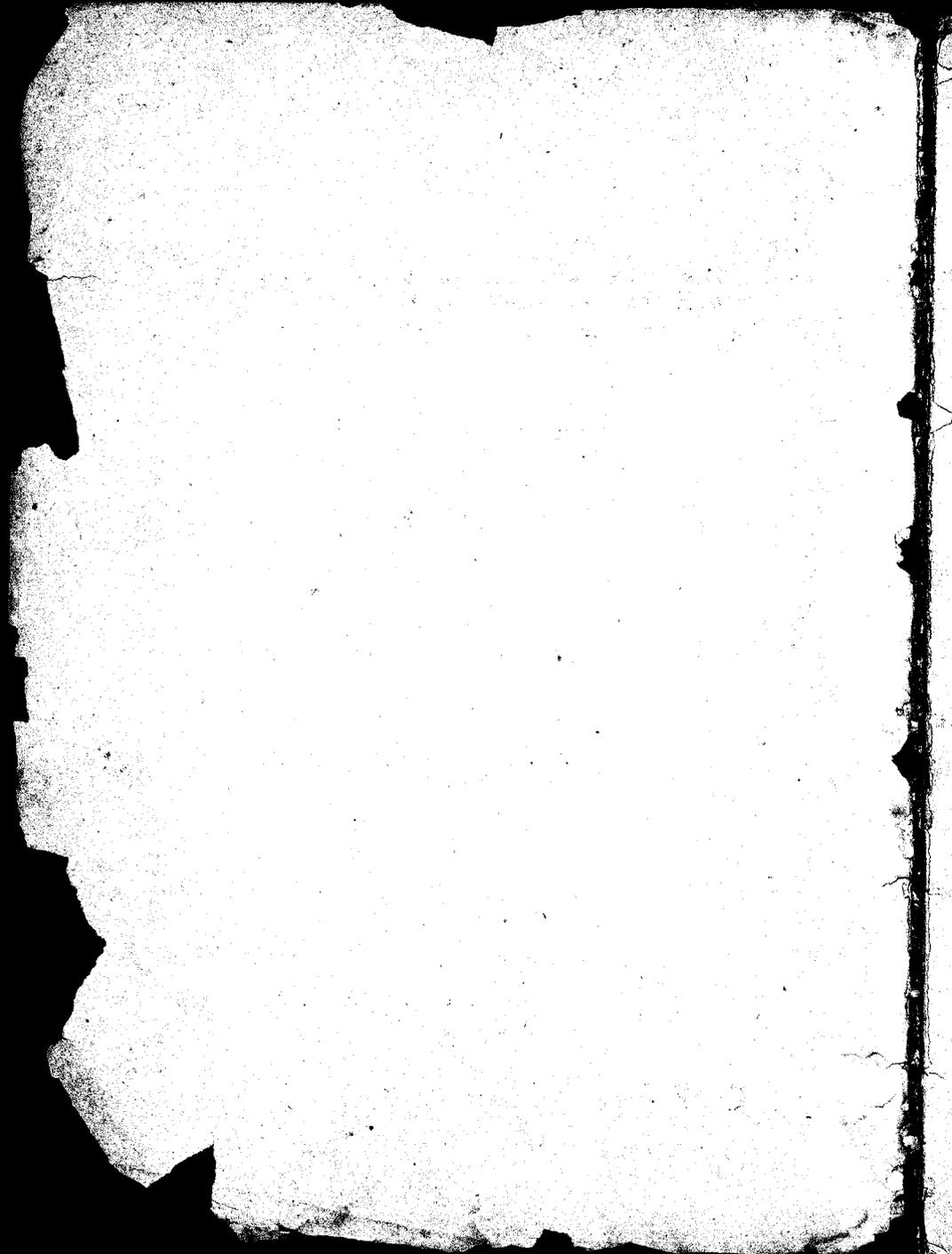
t. b. C.

---

Leipzig,

Druck von Julius Klinhardt.

1868.



Die  
**Ausweisung der Juden**

von

**N ü r n b e r g**

im Jahre 1499.

---

Geschichtlicher Rückblick

von

**H. G. B. Briegleb,**  
f. b. G.

---

Leipzig,

Druck von Julius Klinhardt.

1868.

6  
Copy

0576J13  
2 Mr 50

1576J13

## Vorwort.

---

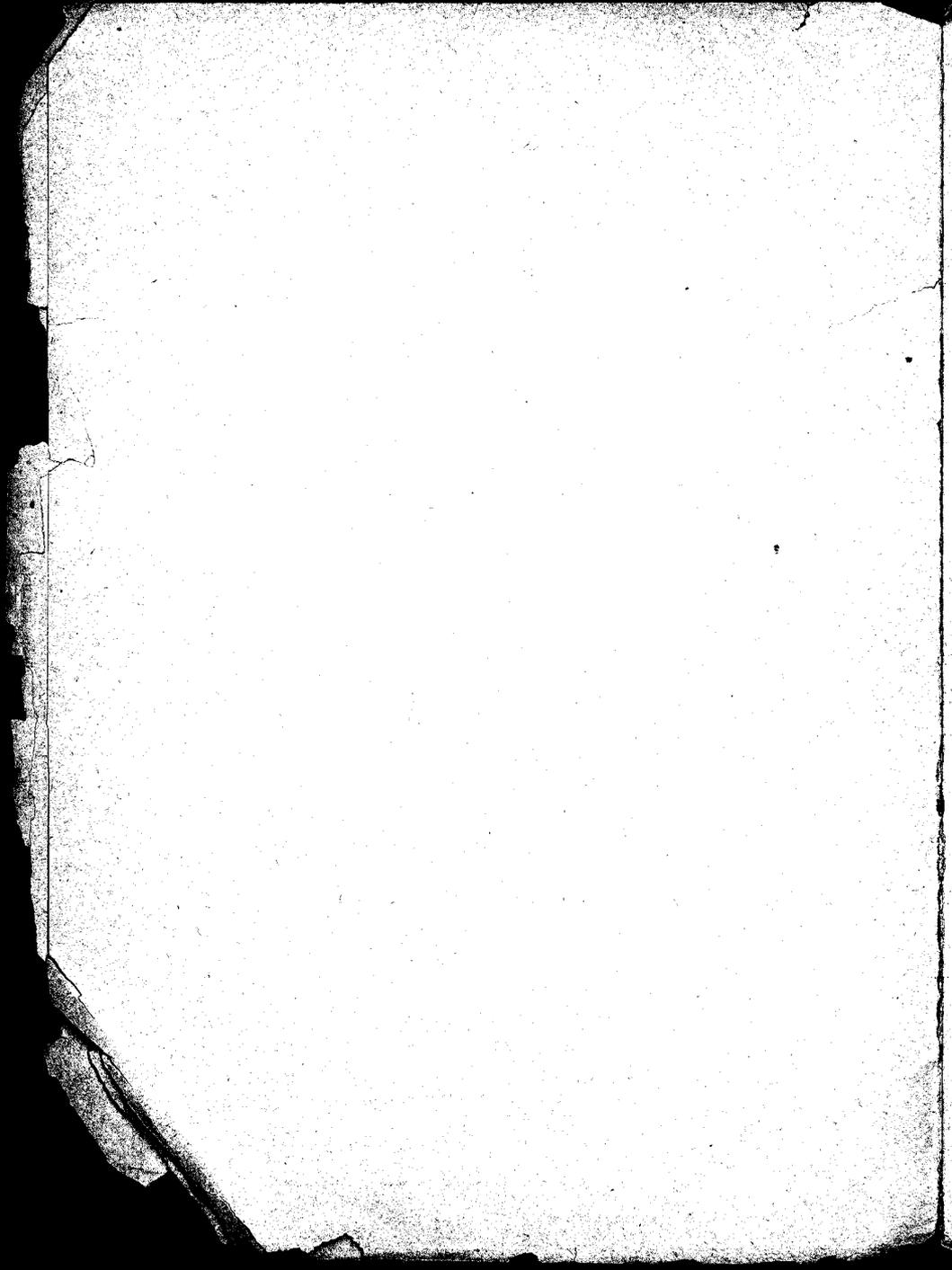
Mit besonderer Befriedigung haben wir der unparteiischen historischen Darstellung des gelehrten Verfassers in unserer „Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums: Jeschurun, 1868“ Raum gegeben.

Gegenüber der vielseitigen Verkennung, Entstellung und Verunglimpfung des jüdischen Charakters und der jüdischen Lehre in der Vergangenheit und auch noch in der Gegenwart, gereicht es uns zur vollkommenen Genugthuung, wenn Männer von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung sich allen Ernstes bemühen, durch objective Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte die Ehre des jüdischen Volkes zu wahren.

Im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft sprechen wir hiemit den gelehrten Herren: Otto Stobbe in Breslau, Ernst Wehden in Eöln, S. Hänle in Ansbach und dem Verfasser dieses Aufsatzes in Nürnberg (Moritzcapelle) unseren vollsten Dank aus.

Bamberg, Anfang Nissan 5628.

Dr. Joseph Kobak,  
Stadt- und Bezirks-Rabbiner.



# Die Ausweisung der Juden aus Nürnberg

im Jahre 1499.

Heutzutage, mehr als je, ist es für uns nützlich, ja nothwendig, den Blick zurückzuwerfen auf längstbergangene Zeiten! — Die Väter seufzten unter der Willkür der Regierungen, unter dem Haffe der Geistlichkeit, unter der Geringschätzung der Bürger, dem Wahn und der Rohheit des Pöbels, sie beklagten ihr schreckliches Loos um ihrer Frauen und Kinder willen, ja die namenlosen Grausamkeiten jener Leute, die sich „Christen“ nannten, aber eher den Namen von „Teufeln“, erbarmungslosen, blut- und heutigierigen Teufeln verdienten, brachten die armen Verfolgten, Beraubten, Gemarterten und Gequälten oft beinahe zur Verzweiflung! — Dessen ungeachtet aber ließen sie sich durch nichts bewegen, ihrem Glauben, ihrer heiligen Religion ungetreu zu werden, sie wiesen die Schmeichlerworte heuchlerischer Priester, welche sie unter allerlei Versprechungen zum Abfall zu bewegen suchten, mit tiefster Verachtung zurück; sie zogen den Scheiterhaufen der Taufe vor und fühlten sich trotz ihrer traurigen Lage, trotz ihrer schutzlosen Stellung in der Gesellschaft als die Fürsten der Erde, als das auserwählte Volk Gottes! —

Trotz Allem und Allem hielten sie fest — am Herrn! —

Auch nicht ein rechtschaffener Jude trat während der langen Reihe jener Leidensjahre zum Christenthum über!

Wie so anders ist es heutzutage! Die Lage der Kinder Israels hat sich nicht nur gebessert, sie ist nicht nur erträglich, sondern

— man kann wohl sagen — gut geworden; ja in vielen Staaten sind die einst verachteten jüdischen Bürger den Andersgläubigen gleichgestellt, aber gerade dieses glückliche Verhältniß scheint Israel — zum Unglück gereichen zu wollen.

Wie einst in der babylonischen Gefangenschaft steht es in größter Gefahr, den Herrn zu vergessen und sich von Irrlehren betören zu lassen. — In allen Journalen lese ich von „Bekehrungen zu einem Glaubensbekenntniß“, zu einer Religion, welche der Vernunft widerstrebt und praktisch nicht ausführbar ist und nie ausführbar sein wird, so lange die Leidenschaften zum Bestehen der Weltordnung nothwendig sind, so lange der Mensch — Mensch bleibt!

An allen Orten und Enden tauchen Missionsanstalten auf, aus welchen Leute hervorgehen, die unter die Juden gesandt werden, um denselben durch allerlei Spitzfindigkeiten, mittelst aller möglichen Kunstgriffe, Schmeichelei und Heuchelei den Sinn der Schrift und den Kopf zu verdrehen, Unfrieden und Zerrüttung in Haus und Familienglück zu bringen, eine Tasche voll, verrücktes Zeug enthaltender, Tractate unter die Gemeinde auszuschütten, die Gemüther zu verwirren, das Ansehen der Schriftgelehrten zu untergraben und die Ungelehrten mit Zweifeln zu erfüllen! Ist es dann einem der Herren glücklich gelungen, hie und da ein Opfer zu verblenden oder nach ihrer Redeweise, ihm den Schleier der Blindheit abzuziehen, triumphirt die Christenheit und die Taufe krönt das Werk!

Nicht allein die Missionäre aber sind es, welche Israel seinen Herrn und Gott vergessen lassen, sondern mehr noch als diese wohl bildet die Erringung erbärmlicher irdischer Vortheile den Beweggrund zu der Verleugnung des Allmächtigen und alles dessen, was groß, schön, göttlich, herrlich und erhaben — allein und lediglich das Nationalgut des Israeliten ist!

Ihr, die ihr diese Zeilen leset, blicket zurück auf vergangene Zeiten und erinnert euch, mit welcher todesmuthigen Treue die

Väter festhielten an Demjenigen, der von Anfang an einzig war und ewig sein wird! und wie sie sich unter allen Lebensverhältnissen — in Noth und Elend, in Jammer und Verfolgung an der goldenen, einzig wahren Lehre aufrichteten und erquidten, die, aus dem Sonnenherzen Gottes fließend, ihren durch das Uebermaß des Unglücks sinkenden Muth neu belebte, ihrer Seele Trost und ihrem Geiste die vorige Spannkraft wieder gab, sie zu heldenmüthigem Widerstande gegen alle möglichen Versuchungen befähigte und ihr Selbstbewußtsein in dem Grade hob, daß sie — stolz darauf waren: „Juden“ zu sein und zu bleiben! —

Wären sie zum Christenthum übergetreten, so hätten sie alle Rechte der christlichen Bürger genießen und ihres Lebens froh werden können — aber nein! — sie wollten nicht an dem Allmächtigen zu Verräthern werden, sie verließen Heimath und Vaterhaus, um Juden bleiben und als solche am Einig-Einzigsten festhalten und ihm dienen zu können, wie es das Gesetz verlangt, trugen sie ja doch auch das Bewußtsein ihres höheren Werthes in sich, trotz aller Verachtung, die man ihnen bewies! —

Sehen wir nun zu der näheren Beschreibung eines Theiles der Geschichte der Juden und zwar zu der Ausweisung der uralten israelitischen Gemeinde aus der Reichsstadt Nürnberg über, so stellt sich uns vor Allem die Frage entgegen:

„Warum aus welchen Gründen wurden die Juden, welche seit undenklichen Zeiten die Stadt Nürnberg bewohnten, ja diese uralte Reichsstadt gegründet, erweitert und mit unermesslichen Kosten gegen äußere Angriffe befestigt und sicher gestellt hatten, warum wurden jene fleißigen und ordnungsliebenden Bürger, die — in späterer Zeit sowohl ihre Pflichten gegen ihren obersten Schutzherrn, den Kaiser, als auch gegen den Rath der Stadt aufs Pünktlichste und Gewissenhafteste erfüllt hatten, aus ihrer Vaterstadt gewiesen, getrieben oder gedrängt?“

„Welche Gründe konnten zu der Vertreibung von Bürgern

Berechtigung geben, die der Stadtverwaltung nie Anlaß zu Klagen geboten, im Gegentheil den Einwohnern Nürnberg's durch die von ihnen angeknüpften Handelsverbindungen zu Reichthum und Wohlstand verholfen hatten?"

Höre man, womit die treffenden historischen Berichte die Ungerechtigkeit der

**„Ausweisung der Juden“**

rechtfertigen:

„„Recht gut hatten es die, in Nürnberg angefahrenen Juden, sie wurden darum übermüthig und unbändig.

- 1) Der übermäßige Wucher, welchen sie getrieben;
- 2) Der unersättliche Geiz, dem sie sich ergeben;
- 3) Die beständige und frevelhafte Religionsverspöttung und Verlästerung der Christen;
- 4) Die unruhige und widerspenstige Aufführung;
- 5) Die tägliche Vermehrung über die Zahl, worauf sie gefrehet waren —

machte endlich den Rath und die Bürgerschaft verdrüsslich, solche böse Gäste und saugende Blut-Egeln, zum Schaden der Commerciën noch länger bei sich zu beherbergen! —“

Schon im Jahre 1473 hatte „Ein fürsichtiger und wohlweiser Rath der Stadt Nürnberg“ sich bemüht, bei kaiserlicher Majestät die „Ausstaffung der Juden“ zu erlangen und zu diesem Zwecke Wilhelm Böffelholz, einen hinterlistigen, fuchschwänzigen Burschen, an den Bischof von Bamberg und den Markgrafen Albrecht abgefertigt, um bei dem Kaiser jenen Befehl zu erwirken oder wenigstens Fürsprache einzulegen.

Der damalige Kaiser scheint aber an jenem Gesuche Anfangs nicht allzusehr Geschmack gefunden zu haben, denn erst 25 Jahre später — im Jahre 1498 vermochten die Gesandten des Rathes der Stadt Nürnberg bei dem, damals in Freiburg weilenden Kaiser Maximilian durch anhaltende Bemühungen und Darlegung

wichtiger Motive, (wie die Schriften jener Zeiten melden) auszuwirken, daß ein kaiserlicher Befehl erlassen werde, durch welchen die so lange gehegten gerechten Wünsche „Eines hochedlen Rathes und der lieben und getreuen Burgerschaft der Stadt Nürnberg“ in gebührende Berücksichtigung gezogen werden sollten.

Jene wichtigen Motive, welche der Rath durch seine Gesandten unterbreiten ließ, waren folgende:

I.

Daß die „Juden“ sich über die Zahl, darauf sie gefreyet sind, trefflich gemehret und so der Stadt Freiheit überschritten hätten;

II.

Daß die „Juden“ die Burgerschaft mit bösen, beschwerlichen wucherlichen Händeln belegten, betrüglische Verschreibungen aufbrächten, dadurch ihrer viele (Bürger) übernommen, auch in Schulden eingeführt und von ihrer Nahrung und häuslichen Ehren verdrungen worden, daraus der Burgerschaft, so Handwerksleut sind, und an fremde Ort handeln, Scheu und Mißtrauen erfolget, was gemeiner Stadt zum höchsten Nachtheile gereichet;

III.

Daß die „Juden“ etlich verirrten, verlossenen Personen, ihrer Bosheit, argem Willen und Vorsatz insgeheim Bestärkung und Aufenthalt geben, darüber Diebstahl und andere böse Händel erfolgen, so keineswegs zu gedulden, zumalen weil sie selbst Un-treu wider den Eyd beweisen.

Daß diese drei Motive vor dem vorurtheilsfreien Geschichtsforscher und unparteiischen Richter sich als nichts weiter darstellen, als ebenso viele Verleumdungen — versteht sich von selbst.

Das größte Verbrechen, welches man den Juden zur Last legen konnte, war, daß sie sich durch ihren unermüdblichen Fleiß, ihre Ordnungsliebe und anhaltenden Geschäftseifer mehr irdische Güter erworben hatten, als ihnen ihre christlichen Nachbarn zu gönnen vermochten und: — Die strenge Sittlichkeit

welche in Folge der heiligen Religionsverordnungen und weisen Lehren der Rabbinen innerhalb der israelitischen Gemeinde herrschte, allzugreß gegen den, durch Frauenhäuser, Saufgelage und unanständige Tanzunterhaltungen hervorgerufenen sittlichen Verfall der löblichen Reichsbürgerschaft abstach. Letzteres insbesondere hatte von jeher den Neid und Haß der Geistlichkeit gegen Israel erregt, da dieselbe ihren Weichtkindern in jener Beziehung immer geringeres Lob spenden konnte, um so mehr, als die zunehmende Verderbniß der christlichen Bewohner Nürnbergs immer augenfälliger zu Tage trat und sich die Zahl der öffentlichen Häuser, schlechten Weinschenken und heimlichen Spielhöllen, ebenso wie die Zahl der Hinrichtungen mit jedem Jahre in erschreckender Weise mehrte — Geistlichkeit, Patriciat und Pöbel aus diesen Gründen natürlich das, so tief verachtete und doch in jeder Beziehung so weit über ihnen Allen stehende, Judenvolk bitter hassen und sich von ihm um jeden Preis zu befreien suchen mußten, um so lästiger Beobachter los zu werden.

In der That bot „Ein hochedler Rath“ der freien Reichsstadt Nürnberg bei kaiserlicher Majestät auch Alles auf, um diesen Zweck zu erreichen, was ihm denn auch endlich glücklich gelang.

Im Jahre 1498 nämlich fand sich der Kaiser veranlaßt, an die Judengemeinde in Nürnberg den strengsten Befehl ergehen zu lassen, bei Sr. kaiserlichen Majestät und des heiligen römischen Reiches schwerer Ungnade und Strafe: — mit ihren Leibern, fahrenden und beweglichen Gütern aus dieser Stadt zu weichen; Einem „hochedlen Rathe“ aber wurde vermöge der zugleich in dem bezüglichen Erlasse enthaltenen kaiserlichen Ordre nun endlich das Vergnügen verschafft, nach welchem er sammt seiner „wohlblöblichen Spießbürgerschaft“ schon so lange sehnsüchtig geschmachtet hatte, nämlich:

„Die Juden wegen ihrer vielfachen Boshaftigkeiten:  
„auschaffen“ oder „ausstreiben“ zu dürfen!“

denn Kaiser Maximilianus hatte an die Juden Bericht und Weisung ergehen lassen, daß er:

„aus redlichen, mercklichen Ursachen dem Rathe Freiheit und Befehl gegeben, die Juden in der Stadt und deren Gebiet ferner nicht zu gedulden!“

Daß sie deshalb aus der Stadt weichen sollten und zwar:

„In (binnen) der Zeit, so ihnen durch den Rath würde bestimmt werden;“ —

„Ihre Häuser und Synagoge, Leichenhof und andere liegende Gründe sollten sie: als des Reichs Cammer-Güter ohne Widerrede dem Reichschultheißen daselbst — Wolf von Parsberg — abtreten und zu seinen Händen stellen, ferneren Befehls deswegen zu gewarten!“

Dem Allen sollten sie ohne Widerrede nachkommen; falls sie aber ungehorsam sein würden, hab' der Rath Befehl und Vollmacht, sie dazu anzuhalten!

Actum Freyburg, 5. Juli 1498.“ —

Ferner hat auch Kaiser Maximilian dem Schultheißen zu Nürnberg befohlen, der Juden sämtliche liegende Güter bis auf ferneren Befehl zu seiner Gewalt zu nehmen (unter gleichem Dato). —

Dem Rathe aber hat der Kaiser Befehl gegeben: im Fall sich die Juden Sr. Majestät Verordnung widersetzen würden: dem Schultheiß mit getreuem Eifer — „Förderung und Beistand“ zu thun. 7. Juli 1498.

Ueberdies hat Kaiser Maximilian dem Rathe in duplirci forma nämlich:

a) in Form eines künigl. Befehls, und

b) in Form eines Privilegii gegen die Juden Briefe gegeben, darinnen:

1) Die oben genannten Beschwerdungen gegen die Juden ex narratis Supplicationis erzehlet werden, und

2) Darauf statuirt wird: „daß dem Reich an Nürnberg, als

einer trefflichen berühmten Stadt mehr als an denen Juden gelegen — alls sol der Rath: „die Juden mit ihren Leibern und beweglichen Hab und Gütern in einer bestimmten Zeit, die sie ihnen sollen ansetzen, aus der Stadt und dero Gebiet austreiben und ihre Häuser, Synagoge und Gründe, sammt dem Reichhof dem Reichschultheiß einantworten“ — soll auch zu ewigen Zeiten nicht schuldig sein: „in der Stadt oder ihr Gebiet einigen Juden mehr einzunehmen;“ —

sollen auch Macht haben:

„in der Stadt an gelegenen Orten Wechselbänke zu errichten, mit Schreibern und Amtleuten zu besetzen, dermaßen, daß sie den Burgern und Insaßen, die ihre Handtirung und Gewerbe ohne Fürsetzung nicht wol treiben können, zu ihrer Notburst Geld leihen, darum Pfand, Bürgschaft und Versicherung nemen, auf Ziel und Zeit zu bezalen und davon einen ziemlichen Zins erfordern, davon die Amtleute gelohnt und das Uebermaß gemehner Stadt zugewendet werden sol!“

„Ferner hat kayserl. Majestät auch alle „der Juden Freiheitsbriefe“ cassirt!“

Actum Anno 1498.“

Auch hat der Kaiser versprochen: im Fall der Rath über obige Bestimmungen weiterer Befehle bedürftig sei, so sollen ihm diese aus der kayserlichen Canzley noch zugefertigt werden. Doch soll sich der Rath bei Allem, was er vornimmt, — ehrbar, aufrecht, ziemlich und zu gemehnem Nutz erzeigen, daran soll ihn auch Niemand hindern sub poena 20 Mark Goldes! — Und hat der Kaiser dem Rath alle Judenhäuser verkauft sammt Synagoge, Reichenhof und Gründen (Grundbesitz) und Sculteto (dem Schultheiß) befohlen, selbe dem Rathe abzutreten um — 8,000 Guldein (Goldgulden).

Solchem nach hat der Rath Mittwoch vor Leonharbi decre-

tirt, die Juden auszubieten, auch mit Sculteto verhandelt, ihre Häuser und Gründe einzunehmen und dem Rathe einzuantworten.

Und damit vor solchem Abzug die Burger Zeit hätten, ihre Pfänder zu lösen, ist ihnen solches angezeigt und den Juden die Zeit zum Ausziehen bis Lichtmess, nachmals bis Mittfasten 1499 erstreckt worden, um welche Zeit sie auch auszogen.

Von Interesse ist jedenfalls die Urkunde, mittelst deren Kaiser Maximilian den Rath zu der Vertreibung bevollmächtigte:

Kaiser Maximilian's Befehl, die Juden aus Nürnberg zu treiben und deren keinen mehr in ewigen Zeiten in die Stadt oder deren Gebiet aufzunehmen.

Freyburg i./Br., 21. Juli 1498.

**Wir Maximilian**, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Meiner des Reichs, zu Ungern, Dalmacien, Croacien &c. &c. König; Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Selttern &c. &c., Grave zu Flandern, zu Tyrol &c. &c.

Entbieten den ersamen, Unsern und des Reichs lieben Getreuen: Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg Unser Gnab und alles Guts! —

„Ersame liebe Getreue, wiewol ir und gemeine Stadt Nürnberg von weyland Unseren Vorfarn am Reich: „römischen Kaysern u Königen“ aus mercklichen treffentlichen Ursachen löblichen begnadiget und fürsehen seib, daß ir nicht mehr, denn eine (gewisse) Anzahl Juden bei euch zu Nürnberg zu halten und bleiben zu lassen und umb Gesuch noch wucherlich Handel zu erkennen, noch Urtheil zu sprechen, schuldig sein sollet, — so hat doch statlich und glaubwürdig an Uns gelanget, daß:

„darüber bey euch von den Juden dieselb Anzahl mercklich gemehrt und „ibergangen, auch uber höchsten Ernst und Fleiß, so sie deshalb fürlehen, „mit Darleihen und in anderer Weise, manchsaltig böser, gefährlicher u beherter „wucherlicher Handel, gegen ewren Mitburgern und Anderen gelibt, und darum gefährlich, betrüglich Verschreibung ausbracht, dadurch etwa „Viel aus denselben, — die sonst bey ihren Ehren, Hab u Güttieren, im Glanben und Wesen blieben — dermaßen übernommen u in Schulden eingeführt, „daß sie deshalb von ihren Nahrungen (Geschäften, Erwerbszweigen), und „häußlichen Ehren u Wohnungen gebrungen (gedrängt) worden und iren „Glaubigern, zu der Stadt Nürnberg und außerhalb gessen, nicht halten „noch Bezahlung tun mögen;“ —

„daß alls zu besorgen u je mer u mer täglich vor Augen sey, wo dazein „nicht gesehen und bez Wending getan würde, anderen ewren Wittburgern, die „meistenteils werbend und Handwerksleut sind, bei denen, damit sie zu „Nürnberg und anderswo handelten, Scheu und Mißglauben geben und den „Gewerben und Handtirungen bei euch, die der selben Stadt Nürnberg und „hochteutschen (Länden) zu merklichem Nutz und Guten kommen — Schmä- „lerung und Abbruch bringen würde.“ —

„dazu beschehen, daß die berührten Juden etlichen verirrten verlos- „senen Personen irer Bosheit u argen Willens u Fürsatz in geheim vor „Gebing: Bestertung u Aufenthalt geben, daraus Diebstahl und andre un- „christlich unbillig böß Händel folgen, des zu gebulden schwere unseidenlich sey!“

Wann nun Juden auszulassen, und umb cristlicher Ursach willen in der heiligen Christenheit und römischen Reich gebuldet werden und Uns u einem jeden römischen Kayser und König ohne Mittel (unmittelbar) in Unser Kayser- und Königlische Cammer gehörend und dem (da) Uns und dem heiligen römischen Reich an Nürnberg als einer trefflichen u berühmten Stadt, die Uns und dem Reich bißher in Unsern merklichen Händeln und Sachen ersprießlich und nützlich erschienen u hinfür in künftige Zeit wol Nutzen mag, nicht klein gelegen, deshalben Uns die in Wesen u bey dem Jhren zu behalten gebilret und genzlichen gemeinet ist, darum haben Wir in solches gnädiglich gesehen u nach wolbedachten, zeitigen Borrath Unser u des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen u Getrewen zu ewiger Gedächtniß aus rechter Wissen, eigener Bewegniß und Vollkommenheit Unserer Königlischen Gewalts:

So befehlen Wir auch obgemelbten Burgermeister, Räte u Gemeinde der Stadt zu Nürnberg ernstlich und unwiderrufflich von römischer-königlicher Machtvollkommenheit kraft biß Briefs, auch bey den Pflichten, die ihr Uns und dem heiligen Reich verwandt seid, ernstlich und vestlich gebietende, daß ir:

„alle und jegliche Juden und Jüdinne daselbst zu Nürnberg „aus der selben Stadt Nürnberg gebietet u treibet, die auch euren Ge- „botten gehorsam erscheinen u sich darauf mit iren fahrenden und beweglichen „Haab und Gütern in einer Zeit, die ir ihnen anzeigen und benennen werdet „und sollent, außer der selben Stadt Nürnberg thun, u die Häuser, Synagog „u ander liegend Grund u Güter, darinnen sie gewohnet, gesehen u Wesen ge- „habt mit samt dem Reichhof — Unsern und des Reichs Schultheissen bei „euch zu Nürnberg und liben Getrewen Wolfgang von Parßberg — dem Wir „deshalben das Alles einzunehmen Befehl u Gewalt geben haben, ab treten u „unverhintert ohn all Einrede folgen lassen sollen, inmaßen Wir ihnen auch solches „ernstlich gebotten haben, ir und euer Nachkommen sollent auch alsdann fer ner „nicht schuldig sein, noch durch Uns oder Unser Nachkommen am Reich an- „gedrungen werden; noch mögen die selben noch einig ander Juden noch Ju- „dinne zu ewigen Zeiten — bey euch zu Nürnberg noch in ander ewer Ge- „biete eintommen oder häufiglich wonen zu lassen; — und nachdem ewer Wit- „burger, wie obberührt, werbend und Handwerksleut sind, der, als wol zu be-

„denken ist, etwan Viele ihr Handwerk, Handtirung ohn Entlehen u Gebrauch ander Lewt Geld u Gut nicht getreiben mögen, — damit dann noch aufferlich gewärllich Händel vermiten (vermieden) bleiben u nicht erwachsen, noch aufstehen, auch der Arme durch den Reichen nicht übersezt, sondern sich Jeder neben dem Andern desto haasz behelfen und ernehren, u Handtirung u Gewerbe bei ihnen selbsts und gemeinen hochteutschen Landen zu Nutz u Guttem in Uebung, Gebrauch u Wesen erhalten werde.“

„so geben Wir auch fernere Gnad u Freiheit, gönnen u erlauben euch auch, von obberührter königlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft diß Brieffs, daß ihr: „Wechselbänke“ bei euch in der Stadt Nürnberg an gelegenen Enden aufrichten u ihr u ewer Nachkommen, die nur hinfüro in ewig Zeiten haben, halten, u mit Schreibern, Amtleuten u andern Personen, die solchen vor sein u notdürftiglichen auswarten, nach ewren Notdürften, Willen u Gefallen, wie je zu Zeit und Gelegenheit der Sachen erfordert, be- setzen, fürsesehen u ordnen mögen, dermaßen, daß ir ewren Mitsbürgern und Inwohnern, die ihr Handwerk, Handtirung und Gewerbe außershalb (ohne) Entlehens und Versezens statlich nicht wol getreiben oder gearbeiten können, wann u so oft ihr wollen auf ir Ansuchen u Begehren, nach Gelegen- heit irer Handlung und Wesens zu irer Notdurft Geld leihen, und darumb Pfant, Bürgschaft und Versicherung nemen, auf Zeit und Ziel zu bezahlen, und dann zugefagter Frist über Bezalung der Kauffsumme ein zemblichs, u Zinnß erfordern und einnehmen, u von den selben Zinnßen die obbe- rürten Ampfleute und Ausrichter solcher Wechselbant ihrs Golds u Arbeit ent- richten, u ob alsdann derselben Zinnßen Uebermaß were, die selben Zinnßen zu gemeinem Nutzen u Gut der Stadt Nürnberg obgemeld wenden u lehren, mögen als andere der selben Stadt gemeine Güter;“

und ob die Jüdischheit vormalen von weyland Unserm Vorfahren, römischen Kaysern u Königen Üblicher Gedächtniß, icht Begnadigung, Freyheiten, Privilegia oder ichtz anders erlanget oder erworben hetten, daß sie in gemeldter Stadt Nürnberg oder in anderen ewren Gebieten mit irn Leiben, Hab und Gütern sich wesentlich emhalten solten u möchten, wie und wasgestalt die erlanget, ausgegangen und gegeben weren, oder in künftiger Zeit von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich ausgebracht, erlangt oder gegeben würden, mit was Clauseln oder Derogation das Alles beschehen were, oder die Alle u Jede, so wider diesen Unsern Bevelch u Gebot weren, oder seyn möchten, — die solten keine Kraft noch Macht haben, sondern ganz und gar aufgehelt, abgetan und vernichtet seyn und bleiben, gleicher Weiß u in aller Form u Maasz, als ob Wir es von Wort zu Wort hierinnen begriffen, sonderlich gemeld u aus rechten Wissen aufgehelt u abgetan hetten, dann Wir auch dasselbig alles und jedes aus römischer königlicher Machtvollkommenheit, rechten Wissen und eigener Bewegnüß abgetan, aufgehelt u vernicht haben wollen jetzt als dann, u dann als jetzt in Kraft diß Brieffs, also daß sich die Jüdischheit noch Jemand von ihrentwegen derselben Begnadigung, Freyheiten, Privilegien noch Statuten hinfüro wider diesen Unsern

Bevelch u Gebot gegen ewre Nachkommen, noch gemeine Stadt Nürnberg nicht behelfen noch gebrauchen, auch die Judischheit mit nichten schützen, schirmen noch fürtragen sollen.

In dem Allen u Jedem soltent ihr auch wider Uns u das heilig Reich noch Jemand Andern nicht überbaren, gefrevelt noch verschuldt haben, noch verhasßen weder ihr, euer Nachkommen noch gemeine Stadt Nürnberg durch Uns, Unser Nachkommen am Reich, noch Unsere, oder ihre Kaiserlichen oder Königlichen Cammer-Procurator oder Fiscal oder sonst in einig ander Weiß nicht angefochten, bekümmert oder beschwert werden, oder zu antworten schuldig seyn in keyn Weiß, were auch, ob ihr zu solchen, wie vorstehet, einigs ferner oder weiteren Bevelchs oder Fürscheidung von Uns zu haben nothdürftig werent, oder wärdet, sollen und wollen Wir euch dieselben nach aller Notdurft, aus Unserer römischen Königlichen Canzley verschaffen u geben lassen, damit euch hierinnen nicht Abgang oder Mangel erscheine.

Doch daß ihr euch in solchem Allen und Jedem erbarlich, aufrecht, ziemlich u gemeinem Nutz zu gut haltent und beweiset.

Und gebieten darauf allen u jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Bistumen, Bögten, Pflegern, Berwesern, Amptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Räten, Richtern, Burgern, Gemeinden und sonst allen Unsem und des Reichs Untertanen und Getrewen, in was Würden, Standes oder Wesens die seyn, — ernstlich mit diesem Briefe u wollen, daß sie die genannten Burgermeister, Rath und gemeine Stadt Nürnberg an solchen Unsem Königlichen Bevelch u Gebot nicht hindern noch irren, sondern sie, wie vorstehet, dabey bleiben und den ausüben und unverhindert laut desselben handeln lassen, auch von Unsem wegen dabey handhaben, schützen und schirmen, und hierwider nicht thun, noch Jemand Andern zu tun gestatten in keyn Weiß, als lieb einem Jeglichen sey Unser und des Reichs Ungnad u Straf.

Und dazu ein Poen, nemlich 40 Mark Istihigs Goldes zu vermerhen, die ein Jeder, so oft Er freventlich hierwider täte, Uns halb in Unser u des Reichs Cammer, u den andern haben Theil, euch Obgenannten von Nürnberg und euren Nachkommen unablässlich zu bezahlen verfallen sein sol.

Mit Urkunt dieß Briefs, besigelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insignel.

Geben zu „Freiburg im Brisgau“ am ain und zwanzigsten Tag des Monats Julij, nach Christi Geburt vierzehnhundert u im acht u neunzigsten, Unser Reichs des römischen im dreyzehenden und des hungarischen im neunenden Jare.

**Ad mandatum Domini Regis proprium,  
Berchtoldus**

Archiepiscopus Moguntinus Archicancellarius.

Dem, in dieser Urkunde ausgesprochenen kaiserlichen Willen konnte jedenfalls nicht widersprochen werden; jeder Versuch, in dem Entschlusse Sr. Majestät eine Aenderung hervorzubringen, wäre entschieden nutzlos gewesen.

Dies sahen die Israeliten Nürnbergs nur zu wohl ein, sie bemühten sich deshalb auch nicht lange, eine Rücknahme der kaiserlichen Verordnung zu erwirken, sondern dachten vielmehr darauf, ihre Geschäfte so schnell als möglich zu ordnen, um so mehr, da „Ein fürsichtiger Rath“ sobald er den Befehl des Kaisers in Händen hatte, nicht schnell genug ein Decret an den „Rath der Judengemeinde“ gelangen lassen zu können glaubte, durch welches er ihn nicht nur mit dem Willen des Kaisers bekannt machte, sondern ihm zugleich auch die Zeit bestimmte, bis zu welcher der „Auszug sämmtlicher Juden“ aus der Reichsstadt Nürnberg stattzufinden habe.

Die Kürze des festgesetzten Zeitraums dürfte wohl geeignet erscheinen, einen Beweis zu liefern für die humane Gesinnung und die Gerechtigkeitsliebe Eines hochedlen Rathes, denn als Termin zum Auszuge bestimmte derselbe den sogenannten St. Leonhardstag des nämlichen Jahres. —

Daß der Auszug bei so kurzer Frist nicht zu bewerkstelligen war, liegt auf der Hand; und wäre es schwer zu begreifen, wie „Ein — wegen seiner Fürsicht und Langsamkeit, Wohlweisheit und Bedächtigkeit sprüchwörtlich gewordener — Rath der Stadt Nürnberg“ sich eine solche allzuunüberlegte Raschheit im Anordnen zu Schulden kommen lassen konnte, wenn man nicht annehmen wollte, daß die hochedlen Rathsmänner ohne Zweifel in übergroßer Herzensfreude handelten und in dem, durch die kaiserliche Ordre hervorgerufenen Geisteszustande momentaner Unzurechnungsfähigkeit nicht im Stande gewesen seien, nach gewohntem, bei Freund und Feind berücksichtigtem Geschäftsgange zu verfahren, das heißt: „sich — bevor sie

ihr Decret erließen, alle — die Möglichkeit eines schnellen Auszuges der Juden bedingende — Umstände gehörig zu vergegenwärtigen und dieselben mit allem Aufwande von Fürsicht, Wohlweisheit und Langweiligkeit nach allen Richtungen hin zu er-messen und in Betracht zu ziehen.

Die Juden machten natürlich Vorstellungen wegen Hinaus-schiebung des Termins, und baten, man möge ihnen wenigstens gestatten, noch den künftigen Winter in Nürnberg bleiben zu dürfen.

Auf dieses demüthigst angebrachte Gesuch der Israeliten glaubte Ein, nach dem ersten Freudenrausche wieder nüchtern und wohlweise gewordener Rath unbeschadet seines, in Bezug auf Fürsichtigkeit weitverbreiteten Rufes:

„Die Nürnberger hängen Keinen,  
Sie hätten ihn zuvor!“

eingehen zu dürfen, wenigstens insoweit, daß er den Termin auf: — „Lichtmeß nächsten Jahres“ anberaumte und in Folge wiederholter Vorstellungen der Juden denselben noch bis Mitfasten hinaus-schob. —

Hiezu muß jedoch bemerkt werden, daß diese Vergünstigung nicht etwa aus „Humanität oder gar christlichem Mitleid gegen die Israeliten“ Platz griff, sondern hauptsächlich, — damit die wohllobliche Burgerschaft Zeit habe, etwa noch rückständige Pfänder mit gehöriger Bequemlichkeit einlösen zu können.

Damit aber die Israeliten ja nicht glauben sollten, Seine Majestät der Kaiser und römische König Maximilian lasse mit sich scherzen; damit sie erkennen möchten, ihrem Schutz- und Schirmherrn sei es mit der, von christlichem Hochsinne zeugenden Urkunde vom 21. Juli 1498 vollkommen Ernst gewesen: „Seine und des Reichs Schutzbefohlene“ oder in diesem Falle: „Knechte“ oder noch besser: „Sclaven“ — aus der alten Reichsstadt zu vertreiben, — ließ der Kaiser schon am 26. Juli 1498 an den Schultheißen von Nürnberg: „Wolfgang von

Parßberg“ — von Freyburg aus — Urkunde gelangen, mittelst welcher Seine Majestät sämmtliche Häuser der Juden dem Rath zu überantworten befahl, nebst Synagoge, Leichenhof und anderen liegenden Gründen gegen bereits stattgefundene Empfangnahme von 8000 Gulden (Goldgulden).

Die bezügliche Urkunde, welche ich hier der Kürze wegen nicht beifüge, anderen Ortes aber beibringen werde, datirt, wie gesagt, vom 26. Juli 1498; schon vorher aber: am 5. Juli des gleichen Jahres war dem Schultheiß der kaiserliche Befehl zugegangen, sämmtliches unbewegliche Eigenthum der Juden von Nürnberg als „kaiserliches Kammergut“ in Beschlag zu nehmen, während ein weiteres Schreiben des Kaisers vom 7. Juli 1498 den Rath der Stadt auffordert, dem Schultheiß bei vorzunehmender Besitzergreifung thatkräftig beizustehen.

Die beiden betreffenden Urkunden, welche zur Erkennung des damaligen Zeitgeistes interessant genug sind, sehe ich mich ebenfalls genöthigt hier wegzulassen, um dem Schlusse dieser Abhandlung entgegenzueilen.

Rath und Bürgerschaft Nürnberg's erreichten nun endlich ihren Zweck: — Um die geringe Summe von 8,000 Goldgulden wurden sie der lästigen Mitbürger los, welche ihnen nur allzulange schon ein Dorn im Auge gewesen waren; denn, abgesehen von den oberrwähnten Verleumdungen, hatte man den Juden noch gar manche Mißthat zur Last zu legen:

„So suchte Anno 1478 der Predigermönch Schwarz die Juden von Nürnberg mit allem möglichen Aufwande von Verebbarkeit zum Christenthum zu bekehren; er hielt zu diesem Zwecke lange Predigten auf dem sogenannten, sehr geräumigen Spitalplatz und suchte hiebei die Juden aus ihren eigenen Schriften von seinen richtigen Ansichten zu überzeugen und sie von ihren angeblichen herzbrechenden Irrthümern abzubringen. Leider aber vermochte der gute Klosterbruder mit seinen unumstößlichen Beweisen nicht das mindeste auszurichten und mußte sich zum Ver-

brusse der Geistlichkeit, welche schon starke Hoffnung auf seine ungewöhnliche Verebbarkeit gesetzt hatte, aus der alten Reichsstadt hinwegbegeben, ohne auch nur einen einzigen Juden bekehrt zu haben.“

Die Geistlichkeit hätte übrigens die Nutzlosigkeit ähnlicher Befehrs- oder Abwendigmachungsversuche voraussehen und bedenken können, daß die heiligen Lehren des Judenthums und die vernunftgemäßen, wissenschaftlichen Grundsätze der Rabbinen gleichsam in Fleisch und Blut der Judengemeinden übergegangen seien; daß daher eine Abziehung von dem reinen Worte Gottes, der Israeliten kostbarstem und eigenstem Nationalkleinod: „durch irgendwelche spitzfindige oder heuchlerische Worte eines christlichen Predigers“ außer dem Bereiche der Möglichkeit liege! —

Ein weiteres Verbrechen der Juden fällt in das Jahr 1480.

„Um diese Zeit weigerten sich nämlich die israelitischen Bürger Nürnbergs, die „neue, reformirte Gesetzordnung“ der Stadt anzuerkennen, da sie durch dieselbe nicht wenig beeinträchtigt worden wären!“ —

Ein fürsichtiger Rath mußte damals — wie uns bezügliche historische Berichte melden, — sorgfältig vorbeugen, daß die widerspenstigen und bößhaften Juden nicht allstets neue Freiheitsbriefe vom kaiserlichen Hofe erlangen und hiedurch Zerrüttung und Unordnung in dem hochblühlichen Stadtreghment anrichten möchten!“

Um so größer mußte daher die Freude Eines hochedlen Rathes der Stadt Nürnberg sein, als Kaiser Maximilian II. endlich die Austreibung der jüdischen Bürger anordnete und diese im Jahre 1499 wirklich stattfand, wobei jedoch zu bemerken, daß die ausziehenden Juden militärische Bedeckung erhielten, damit der Pöbel seinem Muthwillen und seiner Rohheit nicht allzusehr die Zügel schießen lasse. —

Die vertriebenen Juden suchten nun unter Fürsprache und durch Vermittelung der damaligen Markgräfin von Brandenburg: „Anna,“ einer edlen und hochherzigen Dame, welche auch sonst noch manche Ungerechtigkeiten des Rathes zu verhindern strebte (so z. B. die Ermordung des ersten Rathsherrn und Vossinger Niklas Muffel, — auf falsche Anschulbigung der Rathsmittglieder Tucher, Jobst Tezel, Hans Imhoff und Niklas Groß am 28. Februar 1469 gehenkt), bei der Stadt Windsheim um Aufnahme nach, es wurde ihnen dieselbe aber auf eingeholtes Gutachten des Rathes von Nürnberg verweigert. —

Hier dürfte es wohl am Plage sein, das, wenn auch nicht unmittelbar zur Sache gehörige, Lob des Dichters Heinz Überwerch („überwerch“ bedeutet im Nürnberger Dialect: „kreuz und quer“) beizusetzen, welches er in einem längeren Reimwerk ausdrückt. Das Gedicht hatte zu jener Zeit den Zweck, den an dem Ehrenmann „Niclas Muffel“ begangenen schmählischen Justizmord des Rathes von Nürnberg aller Welt in seiner ganzen Schändlichkeit vorzuführen. Es lautet:

## Die Ermordung des Rathsherrn Niclas Muffel

durch den Rath von Nürnberg.

Anno 1469.

U hort ein Sach, die ist noch new  
Und gar in kurz geschehen,  
Dabei man kennet falsche Trew,  
Die Wahrheit will ich sehen  
Von Den — im Rat zu Nuremberg sint  
Wie es sich hat verlossen,  
Mit Possheit seyn sy gar geswint  
Des klagen sehr des Muffel's Kind,  
Die hat die Falschheit troffen.

Zu Nuremberg treybt man großen Swalt  
Das ist ein Elag besunder,  
Den Muffel man für den höchsten zalt,  
Da hats mich ymer Wunder:  
Wie daß ein Rat so truglich was  
Und in getrosen sahen;  
Ein Tegel des Rats im waren in Geßaß,  
Bei den er in der Lösung saß —  
Das wurd yn Unglück mahen;

Der „T u c h e r“ war sein gut Gesel  
Ausß einem falschen Herzen,  
Er schuf jm all sein Ungefel  
Got hat vor seinen Scherzen!  
Er ist doch falsch biß yn sein Sawt,  
Als auch die Andren tatten,  
Das will ich singen oberlawt —  
Es ward dem T u c h e r nie getrawt,  
Daß er yn solt verratten!

„Soft Tegel“ ist ein Biederman,  
Sein Tatt thut in rewen,  
Der yn des zeucht, der leugt yn an  
Er maint yn mit Trewen;  
Er hat die Schuld ans Muffels Tod,  
Daß man yn so ersterbet,  
Er schafft dem Muffel vast sein Not —  
Johst Tegel, das ist dir ein Spot,  
Daß du yn hast geerbet.

Der Ratt, der was von langer Zeit  
Wol ober in ergangen,  
Es schuff im nicht dann Hass vnd Reitt,  
Daß si yn legten gefangen: —  
Do man die Diep vnd Beswicht legt,  
Do mußt er innen wonen;  
Falschheit, du hast dich geregt,  
Daß du sie darzu hast bewegt  
Sie wolten sein nit schonen.

Der „Hanns im Hoff“ und „Niklas Groß“,  
Die sein auch von Gesechten;  
Sie gaben jm den rechten Stoß  
Mit iren falschen Prechten  
Und swuren vor dem Richter weß:  
„Dieplich het er entzogen  
Tausent Gulden“ — bei irem Eyd.  
Es wirt yn noch selbs wol leyb,  
Dass sie yn haben belogen.

Die selben zwen, als ich euch sag,  
Der Schuld warn sie die rechten,  
Sie gingen zu jm alle Tag  
Und warn des Henkers Knechten;  
Und tatten jm groß Marter an:  
Mit vil Bmsenden fragen.  
Er sagt, dass er nie Schuld gewan —  
Der Muffel was ein frummer Mann,  
Er kunt yn nicht gesagen.

Sie fragten yn gar unberholen  
Und tetten yn vast neyden:  
„Sag an, was Du uns hast gestolen!  
Und ließen yn vil leyden.  
Der „Hanns im Hoff“ treyb selbs das Rab,  
Als man den Armen nottet;  
In großer Marter er sie pad,  
Seine Wort, die warn jm alle schad  
Sie hetten jm schier getottet.

Die Marter weret alle Tag  
Allein mit diesem Armen,  
Es ist doch wol ein große Clag,  
Sie hetten kein Erparmen.  
An jm sie haben vbelgesaren  
Als jr die zwen hort nennen,  
Kein Leyden thetten sie jm sparen  
Und wolt er sich mit Beicht bewaren,  
So mußt er yn bekennen.

Sie twungen in mit großer Swere,  
Sein Leyden was unmaßen,  
Mit Untrew waren sie in Ofere,  
Sie wolten nit erlassen  
Vnz (bis) daß er in das „Ja“ zusagt  
Vnd gab sich in zu Schulden.  
Er sprach als: „Ja“ — was man in fragt,  
Mit großer Marter er das clagt  
Vnd must es doch erdulden.

Der Muffel was in großer Vordcht  
Vnd lid es als geduldig,  
Wie wol er hett kein tott verworcht —  
Vdoch gab er sich schuldig,  
Denn er die Marter vordcht so sere,  
Der mocht er nit entrynnen,  
Sein Not, die was unmenschlich swere,  
Ein Rat hat des gar keine Ere,  
Sie seint nit wol bey Sinnen!

Das Nu remberg hat sein Lob verloren,  
Unheil in zu wirt wachsen;  
Die edel Furstin hochgeboren  
Ein Herzogin von Sachsen —  
Die kam zu in mit großer Eyl  
Vnd was die Nacht geritten,  
Sie ritt gar ser die langen Meyl,  
Es war ir doch kein Kurzweil,  
Vnd thett für'n Muffel bitten.

Sie ging mit Ernst selbst für ein Ratt  
Das thett sie in zu Eren;  
Für'n Muffel sie gar trewlich badt  
Daß man sie wölt gemeren,  
Vnd daß den Muffel geben ir  
Wol außs des Reiches Panden.  
Ir Bete, die ging außs Herzensgyr,  
Sie gaben des ein Antwort schir  
Vnd stunden gantz mit Schanden.

Der edlen Fürstin sprachens: „Meyn!“  
Die selben Rätepatren  
Die Markgräffin zoch wider heim,  
Des mocht noch wol betrawren,  
Der in on Recht geerbet hat  
Und an sein stat geseßen —  
Iobst Tegel sitzt an seiner Stat,  
Er hat yn tödt mit falschem Ratt  
Es ist noch vnbergesen.

Ey, Nuremberg! was hast Du bedacht,  
Dein Schand kan ich nit stillen,  
Du hast der Fürstin Witt verfmacht,  
Die sie erzeicht mit Willen:  
Durch jren Hawsvogt, der das rett,  
Der hat es wol befunnen,  
Mit großem Fleiß er's alles thett,  
Gar sanfft er sich bewysen het, —  
In ist ir Witz entrunnen!

Der „Eßfelholt“ ist auch im Spiel,  
Als ich euch wil bedeuten;  
Er hat gethon der Tullein vil  
Auch wol an andern Lewten.  
Er solt dem Muffel thon das Wort,  
Da was im d' Sprach gelegen,  
Er het in lieber selbst ermort,  
Denn, was dem Muffel zugehort,  
Das ließ er underwegen.

Er geht als er nit reden kunt  
Vnd reit mit falschen Tücken,  
Der Muffel sprach auß gutem Grunt  
Sein Sach wollt er nit trücken  
Vnd sprach alda vor ganzer Meng,  
Daß man im Vrecht tette:  
„Die Marter was mir gar zu streng,  
Die trieben sie mit mir die Leng  
Kein Gnab' ich von in hette.

Do mit bezwungen sie mich vast,  
Ich kont kein Gnab erwerben;  
Sie ließen mir gar e lei ne Ra st.  
Ich nym es auff mein Sterben,  
Daß ich des Ziegls unschuldig bin!“  
Also redt er mit Tränen, —  
„Mein Sel, die hett es kein Gewin,  
Das sur ich vff mein End dohin  
Vnd sol mich nit gerewen!“

Sein Unschuld lawt wol vorgericht  
Als ich euch wil bescheyden,  
Er hat ein swache Zuversicht,  
Sie tötten ju mit Eyden.  
Vnd swuren jm sein Leben ab,  
Des muß er bald verderben;  
Der Zegel ist ein böser Knab,  
Von erst er auch dy Urteil gab,  
Des muß der Muffel sterben.

Der „Koler“ mit dem grauen Kopff,  
Dem ist sein Witz genomen;  
Er ließ sich thoren, der selbig Troppf,  
Er want ju losz zu komen  
Vnd meint, er wer's der Negst bey'm Pretz  
All nach des Muffels Morden  
Vnd gaben auch vil der falschen Mett,  
Darauff er sich gespizet hett,  
Das ist dem „Zegel“ worden.

Der Muffel, der schat jm nit mer,  
Das bleibt nit vndergolten.  
Als ich des vnterrichtet see,  
So ist er ungescholten.  
Sein werdes Top ist weit bekannt,  
Das wirt jm wol gesprochen,  
Sein Tot thut manchem Menschen ant,  
Es wer wol seinen Sinnen ein Schant,  
Wie es blieb ungerochen.

Der vnns das Biblein hat gedicht,  
So hort jr seinen Namen,  
Den ich euch hie gar wol bericht,  
Er wil sich des nit schamen:  
„Heinz Ubertwerch“, der jr erkent,  
Wo er im Land tut reitten,  
Also er sich mit Namen nennt.  
Nuremberg!! Du wirst vast geschent  
Noch gar in turzen Betten!

Et cum sanctis laudetur Deus in coelis!

Item: „Diss obgenent Biblein ist gemacht worden von dem Niclas Muffel, der do gewest ist ein Burger des Rats zu Nuremberg, der maechtigst und vorgehest do selbsts und der oben an gefessen, der ist an Galgen zu Nuremberg gehangen worden an Dinstag vor Sant Kunigunden Tag der heiligen Jungfrauen Sant Heinrichs des heiligen Keyfers Gemal, anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono.“ —

Aus dem ganzen Gedicht geht hervor, daß die Ermordung Muffels von dem Rathe, der außer den obenangeführten Braven noch den Ehrenmann Köffelholz als Mitschuldigen zählte, nach gegenseitiger Verabredung und unter getreulichem Zusammenwirken aus den unlautersten Beweggründen herbeigeführt und durch angebliche, von Muffel mittelst Folterqualen erpresste Geständnisse gerechtfertigt zu werden suchte.

Wenn man nun den vornehmsten Rathsherrn ungestraft morben konnte, wie darf es uns Wunder nehmen, daß man dem verachtetsten und schutzlosesten Theil der Bevölkerung Nürnbergs so geringe Rücksicht und so wenig Schonung bewies? — Müßten wir nicht das Verfahren Eines hochedlen Rathes gegen die Israelliten noch sehr mild nennen?

Die in Windsheim abgewiesenen Juden wandten sich hierauf nach Frankfurt a. M., wo man ihnen gestattete, sich nieder

zulassen, ungeachtet der damalige Stadtprediger Dr. Conrad Henkel dagegen heftig Einspruch that.

Nach Fürth durfte jedoch noch kein Jude kommen. — Die Annahme, der größte Theil der aus Nürnberg gewiesenen Israeliten habe in Fürth eine neue Heimath gefunden und es sei daraus die spätere zahlreiche israelitische Gemeinde dieser Stadt entstanden, ist vollkommen irrig, — denn erst im Jahre 1528 nahm Markgraf Georg den ersten Juden in seinen Marktflecken Fürth auf und sodann 1538 den zweiten, worüber sich der Rath von Nürnberg nicht wenig aufgebracht zeigte, was aber den gerechter denkenden Markgrafen wenig kümmerte.

Nach erfolgtem Abzuge der Juden hatte der Rath nichts Eiligeres zu thun, als zu Ostern 1499 zu decretiren, daß hinfüro keinem Juden mehr Geleit gegeben noch erlaubt werden solle, in der Stadt Geschäfte zu machen, noch dieselbe überhaupt zu betreten!

Sodann übergab der Schultheiß von Nürnberg auf bereits am 26. Juli 1498, wie oben gesagt, von Kaiser Maximilian I. erhaltenen Befehl die bisher unter seine Verwaltung genommenen Häuser, Synagoge und Friedhof der Israeliten nebst einigen anderen kleineren Gebäulichkeiten dem Rathe der Stadt Nürnberg.

Der Rath seinerseits verwerthete oder vererbte den Raub an verschiedene Bürger. Den Platz, in welchem die Gebeine der Väter seit uralter Zeit ihre Ruhestätte gefunden hatten — den Friedhof ließ er der Steine berauben und diese als Baumaterial verwenden, während der Ort selbst als Bauplatz an Bürger verkauft wurde, welche meist schon Häuser in dessen Nähe besaßen. Das schönste Judenhaus erwarb der, aus Krakau eingewanderte und Ao. 1496 in Nürnberg als Bürger aufgenommene Bildhauer „Veit Stof“, dessen Bildwerke sehr geschätzt werden und der auch ein tüchtiger Architekt, überhaupt ein Mann war, welcher wesent-

liche Verschiedenheiten von den eingeborenen Bürgern zeigte, weshalb er auch nicht in großer Gunst bei einem hochbeden, fürsichtigen und wohlweisen Rathe stand, der den Bildhauer Feyt Stwoß in den Urkunden als: „einen vnrurwigen hahllosen Burger, der Einem erbern Rat vnd gemainer Stat vil Vnrurw gemacht hat“ — bezeichnen läßt und in dessen Decreten Stofß noch kurz vor seinem Tode (Stofß † 1533) „ein irrig und geschreyig Man“ genannt wird. —

Zu Ostern 1499 beschloß der Rath außer dem oben Angegebenen über Geleit und Anwesenheit in der Stadt noch, daß jeder sich etwa in die Stadt einschleichende Jude in's Loch zu legen sei, ebenso sollen die Stadtknechte jeden, etwa in Nürnberg übernachtenden Juden mit seinen Waaren aufheben und in's Loch transportiren. („Loch“ — war ein abscheuliches Gefängniß unter dem Rathhause.)

Späterhin ward den, um Nürnberg wohnenden Juden gestattet, sich an bestimmten Tagen in die Stadt zu begeben, um nothwendige Geschäfte abzumachen; sie durften das aber nur im Geleite von alten Hexen (Obst- oder Fischweibern) thun, welche sie übrigens gehörig zu entschädigen hatten.

340 Jahre blieben diese Verordnungen in Kraft. Erst Anno 1848 vermochte Joseph Kohn aus Markt-Erlbach, welchen der damalige Rath der Stadt als „braven Mann“ kannte, die Erlaubniß zu einjährigem Aufenthalt in Nürnberg zu erhalten, worauf demselben im Jahre 1850 die Ansässigmachung gestattet wurde.

Heutzutage steht nun zwar der Ansiedelung der Juden in Nürnberg keine gesetzliche Bestimmung des bairischen Staates mehr entgegen, aber sich von dem tief eingewurzelten, gänzlich unbegründeten Vorurtheil gegen Israël in dieser Stadt christlicherseits vollkommen loszumachen, dazu ist man hier noch bei weitem nicht gelangt. Vermag man auch, durch das Gesetz

nöthigt, den sich aus den umliegenden Städten, Dörfern und Flecken sehr zahlreich zur „Aufnahme nach Nürnberg“ meldenden Juden ihre desfallsigen Gesuche nicht abzuschlagen und mußte man auch bereits die jüdische Gemeinde auf mehr als 350 Familien anwachsen lassen, — lieben und schätzen wird die, meist aus Fabrik-, Kauf- und Gewerbsleuten bestehende Bevölkerung Nürnberg's die, sich unter ihr mehr und mehr ausbreitenden jüdischen Mitbürger — nie!

---

